

D) Von den Grafen und Herzogen zu Bergen und Ravensberg

§. 17.

Weil nun, nach Inhalt des vorigen §. 13. & 14. das Herzogthum Jülich mit dem Herzogthum Bergen vereinigt worden, so muss ich nunmehr auch von den Grafen und Herzogen von Bergen und Grafen zu Ravensberg einige genauere Nachricht erteilen. Der älteste demnach, von dem man noch einigermaßen etwas zuverlässiges und zur Sache dienliches sagen kann, (denn in denen alten Zeiten, ist wegen dieser Grafschaft, das meiste dunkel und ungewiss) ist wohl Engelbertus I. der fünfte Graf zu Bergen. Er regierte von 1168 und starb 1192. Seine Gemahlin, Margaretha, war eine Tochter des obgedachten Henrici, Grafen zu Geldern, mit der er 2. Söhne, Adolphum IV. und St. Engelbertum, erzeugte. Jener. Als der älteste, kam nach des Vater Tode 1192, zur Regierung, wurde also der sechste Graf zu Bergen, und starb 1218 in dem gelobten Lande, bei der Belagerung der Festung Damiate oder Pelusii, welche sonst auch von einigen Cunigardis genannt wird.

§. 18.

IX.) Diese Margaritha, so Henricus, Herzog von Limburg, ein Sohn Walrami, zur Gemahlin gehabt, ist abermals ein Exempel, welches sowohl die Sachsen und Pfälzer, als die Preussen, vor sich anzuführen pflegen. Denn es soll dieselbe von dem Bruder ihres Vaters, St. Engelberto, a successione in der Grafschaft Bergen sein ausgeschlossen worden, siehe §. 19. Die Preussen hingegen sagen, es sei solches mit dieser Margarethe guten Bewilligung geschehen. Daher auch nach nur gedachten ihres Veters St. Engelberti Tode, ihr älterer Sohn, Adolphus V. allerdings noch zur Succession in der Grafschaft Bergen gelangt. Wie sie denn mit obgenannten ihrem Gemahl nicht nur besagten Adolphum, sondern auch noch einen Sohn Walramum, der, nach des Vaters Absterben, Herzog zu Limburg wurde, erzeugte.

§. 19.

X.) St. Engelbertus, ein Bruder Adolphi IV. sechsten Grafen zu Bergen und Sohn Engelberti I. (§. 17.) war Anfangs Bischof zu Cöln, wurde aber, nach gedachten seines Bruders Tode anno 1218 der siebende Graf zu Bergen. Die Herren Preussen nun sagen: er hätte sich de facto, nicht der jure, dieser Succession angemasst. Denn da mehr erwähnter sein Bruder mit dem heiligen Krieg nach dem gelobten Lande gegangen, hätte er diesen Engelbertum inzwischen zum Regenten seiner Grafschaft gesetzt. Als nun jener, der Adolphus, in besagtem Kriege geblieben, hätte nachher Engelbertus die Regierung in der Grafschaft Bergen immer noch fortgeführt. Dawider sich auch die Tochter Adolphi, nämlich vorbeschriebene Margaretha, nicht eben gesetzt, sondern sich nur die Succession vorbehalten. Denn sie hätte wohl gesehen, dass sie mit einem ehrwürdigen Geistlichen zu tun, der ohne dem in ehelosem Stande lebe, und also keine Kinder hinter sich liesse, auch überhaupt alters halber nicht lange mehr leben würde. Allein von Sächsischer und sonderlich auch Pfälzischer Seite will man vielmehr behaupten, dass mehr erwähnte Margaretha keineswegs mit erwähnten ihren Vetter zufrieden gewesen, sondern demselben, viele Verdriesslichkeiten dieser Succession wegen erregte, ja es endlich gar dahin vermittelt, dass derselbe 1228 ermordet worden. Wannhero daraus wohl könne geschlossen werden: Non extantibus in linea eadem masculis, feminas non posse succedere in his terris (*Google: Es ist nicht die gleiche Stellung in der Linie der Männer, die Frauen in diesen Ländern erfolgreich zu sein nicht in der Lage sind*). So viel sei wenigstens gewiss, dass, nach Inhalt der Ehestiftung zwischen der Margaretha und ihrem Gemahl, Henrico, dieser sich ausdrücklich der Gnade und Macht des Erz-Bischofs St. Engelberti, submittiert (*eingereicht*), und dergestalt auf die Erbschaft seiner Gemahlin renunciirt (*verzichtet*) dass er dieselbe niemals verlangen wolle, wenn er sie nicht mit gutem Willen besagten Engelberti überkommen könne. Ja es sei vielmehr diesem die Beibehaltung der Regierung in der Grafschaft Bergen ausdrücklich zugestanden worden, dagegen aber die Margaretha eine jährliche Pension bekommen sollen. Endlich habe es auch dieser Engelbertus durch sein eigenes anhalten beim Kaiser Friderico II. dahin gebracht, dass dennoch Henrici von Limburg und der Margaretae Sohn, Adolphus V. die Belehnung mit der Grafschaft behalten hat.

§. 20.

XI.) Adolphus V. ein Sohn vorbeschriebener Margarethae und Herzogs Henrici zu Limburg wurde also, nach der Hinrichtung seines Veters, St. Engelberti 1225 der achte Graf zu Bergen. Allein Sächsischer und Pfälzischerseits sagt man, es sei solches, bloss ex gratia Caesarea (*von der Gnade von Caesarea*), und auf Vorbitte nur gemeldten seines Veters geschehen. Da hingegen die Herren Preussen zu behaupten suchen, dass dieser Adolphus vielmehr seiner Mutter wegen zur Succession gelangt, und sie ihn daher wohl als ein Exempel vor sich anführen könnten, dass nämlich auch die Grafschaft Bergen ein feudum promiscuum (*ohne Gebühr*) sei, folglich darin die von weiblicher Seite sowohl, als die von männlicher Seite, zur Succession gelassen werden müsse. Im übrigen starb obgedachter Adolphus V. anno 1256 und seine Gemahlin war Margaretha aus dem Hause Jülich, mit

der er nach benannte Kinder erzeugte: 1.) Adolphum VI. welcher anno 1256 nach des Vaters Absterben der neunte Graf zu Bergen wurde, und 1295 im Gefängnis den Geist aufgab, ohne mit seiner Gemahlin, einer Limburgerin namens Agnes, Erben zu erzeugen. 2.) Wilhelmum I. der nach nur gedachten seines Bruders Tode 1295 der zehnte Graf zu Bergen wurde, und 1308 ebenfalls ohne Kinder starb. 3.) Conradum. 4.) Henricum, welche beide vor Wilhelmo aus der Welt gegangen sind. Und 5.) Irmengardem feu Cunigundam, von der in folgenden §. 21. besonders soll gehandelt werden.

§. 21.

XII. & XIII.) Irmengardis feu Cunegundis, eine Tochter Adolphi V. des achten Grafen von Bergen, machte, nach Absterben ihrer Brüder, vorbeschriebenen Adolphi VI. und Wilhelmi I. so beide ganz und gar keine Erben hinterliessen, Prätension an der Grafschaft Bergen. Sie war an Eberhardum III. achten Graf zur Mark vermählt, mit dem sie wie in folgenden §. 28. mit mehreren soll angeführt werden, 5 Kinder erzeugt. Davon Adolphus VII. Nach nur gedachten seines Veters, Wilhelmi I. Tode anno 1308 der eilfte Graf zu Bergen wurde. Daher denn diejenigen, so diese Grafschaft pro feudo promiscuo halten, als ein Exempel vor sich anführen, weil er besagte Grafschaft, von wegen seiner Mutter, ererbt. Im übrigen war seine Gemahlin, Agnes, eine Tochter Theodorici VIII. Grafen zu Cleve. Mit der hat er eine Tochter, Margaretham, und zwei Söhne, Adolphum und Wilhelmum erzeugt. Diese letzteren beiden entsetzten den Vater der Regierung, starben aber vor demselben, ohne Kinder. Daher nur noch die Tochter Margaretha ihren Vater überlebte. Und also ging auch der alte Stamm der Grafen von Bergen aus dem Hause Limburg, mit diesem Adolpho VII. Aus.

§. 22.

XIV.) Margaretha, eine Tochter des vorher beschriebenen Adolphi VII. Als eilften Grafen zu Bergen, machte solcher Gestalt Prätension auf die Grafschaft Bergen. Da sie nun auch Ottonem den letzten Grafen zu Ravensberg heiratete, so wären daher die beiden geschaffen, Ravensberg und Bergen miteinander vereinigt worden, wie man von Preussischer Seite zu behaupten suchte. Allein dawieder wird von der andern Partei eingewendet, dass schon anno 1346 Gerhardus von Jülich, von dem wir bald in §. 23. handeln wollen, vom Kaiser Ludovico IV. zum Grafen von Ravensberg sei gemacht worden, als da oben erwähnter Adolphus VII. Graf in Bergen noch am Leben gewesen. Mithin hätten die Grafschaften Berg und Ravensberg 1346 noch nicht mit einander können vereinigt gewesen sein. Und doch wäre der letzte Graf zu Ravensberg, Otto, bereits 1346 gestorben. Hingegen sei auch dieser Otto von Ravensberg niemals zugleich Graf zu Bergen gewesen, indem ja Adolphus VII. Graf zu Bergen nicht allein diesen Ottonem, sondern auch dessen Vetter und Nachfolger, den Bernhardum auch noch überlebt. Im übrigen hinterliess unsere Margaretha mit ihrem Gemahl, dem Ottone, eine einzige Tochter gleichen namens, von welcher siehe nächstfolgenden §. 23.

§. 23.

XV. & XVI.) Die Margaretha, der vorher beschriebenen Margarethae Tochter ist, sowohl vor sich, als ihres Gemahls wegen, bei dieser Successions-Sache, sehr merkwürdig. Vor sich; weil man Preussischer Seits zu behaupten bemüht ist, dass dieselbe, von wegen ihrer Mutter, die Grafschaft Bergen, vom Vater aber die Grafschaft Ravensberg ererbt habe, und also ein Exempel sei, dass in diesen Landen nach altem Fränkischen Recht, in Ermangelung der männlichen Erben, auch die Weiber succedierten. Sonst lebte diese Margaretha noch anno 1389. Hiernächst verdient ihr Gemahl, Gerhardus von Jülich (**Einige wollen noch zweifeln, ob eben dieser Gerhardus, vorgenannte Margaretham zu Gemahlin gehabt hat**), dessen bereits oben §. 9. in fine, Erwähnung getan worden, ein nichts wenigeres Augenmerk. Denn das ist gewiss, dass er sowohl Graf zu Bergen, als Graf zu Ravensberg gewesen. Wie er aber dazu gelangt und ob er der XII. Oder XIII. Graf in Bergen gewesen ist, ist noch zweifelhaft. Sächsischer und Pfälzischerseits hält man ihn nämlich nur für den XIIten Grafen. Weil er, nach deren Meinung, dem Grafen Adolpho VII. (§. 21.) immediate (*umgehend*) und sogleich anno 1348 succediert, auch von Kaiser Carolo IV. damit investiert worden. Die Preussen hingegen halten ihn für den XIIIten Grafen, weil er erst nach Abgang Ottonis von Ravensberg, seines Schwiegervaters, der von wegen seiner Gemahlin die Grafschaft Bergen nach Adolpho VII. von anno 1348 an, besessen oder erhalten hätte. Was jedoch die Gegenpartei darauf antwortet, ist in vorigen §. 22. bereits gemeldet worden. Soviel hingegen ist wohl unstreitig, dass Kaiser Ludovicus IV. diesen Gerhardum bereits anno 1346 zum Grafen von Ravensberg ernannt und ihn damit belehnt, Adolphus VII. aber anno 1348 noch am Leben gewesen ist, als nach dessen Tode Gerhardus auch mit der Grafschaft Bergen belehnt worden. Und zwar, wie man von Seiten Preussen will, von wegen seiner Gemahlin. Gleichwie er auch, aus eben dieser Ursache, mit der Grafschaft Ravensberg soll investiert worden sein. Dagegen nun sagt man Sächsischer und Pfälzischerseits, Gerhardus hätte beide Grafschaften ex puro beneficio (*aus reiner Güte*) erhalten. In dem Lehen-Brief wäre, weder seiner Gemahlin, der Margaretha, noch des Bernhardi, nach dessen Absterben dieser Gerhard eben die Grafschaft Ravensberg erhalten gedacht. Vielmehr hätte Gerhard nomine proprie (*richtig*) um die Investitur angehalten, selbige auch ob benemerita & servitia praestita (*für erbrachte Leistungen*), und

also aus keiner anderen Ursache erhalten. Zudem hätte Gerhardus die Succession seiner Gemahlin zu danken gehabt, so würde nicht nach ihres Vaters, Ottonis Tode, dessen Bruder Bernhardus, zuvorderst noch zur Regierung in Ravensberg gelangt sein. Mithin erhelle abermals daraus, dass dieses sowohl, als Berg, kein feudum promiscuum (*ohne Gebühr*) wäre. Im übrigen ist oft erwähnter Gerhardus 1360 im Duell geblieben. Sodann hinterliess er mit erwähnter seiner Gemahlin der Margaretha, eine Tochter namens Margaretham, welche Adolphus VI. Graf zu Cleve und Mark heiratete (siehe folgenden §. 39.). Und auch sein Sohn, Wilhelmum X. oder II. Dieser ist nach des Vaters Absterben 1360 zur Regierung in Bergen und Ravensberg gelangt, und anno 1389 machte ihn Kaiser Wencelaus zum ersten Herzog zu Berg. Eben dieser Kaiser hat auch erwähntem Wilhelmum 1380 alle seine privilegia confirmiert, besage der **Beilage 1 sub. lit. D.** Er starb 1408. Seine Gemahlin aber war Anna, eine Schwester Kaisers Ruperti aus der Pfalz, mit der er 5 Kinder erzeugt. Davon Gerhardus jung wegstarb. Robertus aber anno 1389 Bischof zu Paderborn wurde, und 1394 starb. Margaretha hingegen vermählte sich an Ottonem, Herzog zu Braunschweig. Und von Adolphi VIII. und Wilhelmum will ich in nächstfolgenden beiden §§his handeln.

§. 24.

XVII.) Adolphus VIII. der ältere Sohn Wilhelmi II. Herzogs zu Bergen (§. 23.) wurde, nach ermeldten seines Vaters Tode anno 1408 der andere Herzog zu Bergen. Er nahm den Vater gefangen und behauptete auch, wie bereits oben §§. 12; 13; 14; 15 & 16 erwähnt worden, nach Rainaldi IV. Herzogs in Jülich und Geldern Absterben, das Herzogthum Jülich und Geldern, wodurch also dieses mit dem Herzogthum Bergen vereinigt wurde, ungeachtet sich Johanna, die Schwester erwähnten Rainaldi, mit ihrem Nachkommen Arnoldo Egmondano, möglicher Massen dagegen setzte, als welche sogar von nur gedachten ihrem Bruder zur Erbin seiner Lande per testamentum bestimmt war. Preussischerseits nun sagt man, dieser Adolphus sei auf folgende Weise zur Succession gelangt: Er wäre nämlich nach Ungarn gereist, wo selbst Kaiser Sigismundus sich damals aufgehalten. Diesen hätte er sub praetextu agnationis (*unter dem Vorwand der Verwandtschaft*) dahin vermacht, dass derselbe in Abwesenheit der Johanna und ihres Enkels Arnoldi, auch ohne sie vorher zu zitieren und ihre Bedürfnisse in der Sache anzuhören, ihn den Adolphum mit dem Herzogthum Jülich belehnt (**Siehe Beilagen 1 sub lit. E & F**). Auch hätte dieser zur Erlangung solchen Zwecks, beides obgedachten Rainaldi Testament, und das in diesen Landen von alters her übliche besondere Lehens-Recht supprimiert (*zurückgedrängt*) und verschwiegen. Daher auch Johanna und Arnoldus wider besagter Investitur protestieren. Ja, letzterer habe deswegen gar Adolphum mit Krieg überzogen, welcher auch bis nach Adolphi Tode fort gefahren etc. Dagegen aber suchen Sachsen und Pfalz ihre Meinung dermassen zu behaupten. Anfangs führen sie ein diploma Kaisers Sigismundi an, darin ausdrücklich steht, dass Arnoldus Egmondanus dreimal zitiert, ihm auch verschiedene kaiserliche mandata und inhibitoria (*Hemmungen*) insinuiert worden etc. Hernach bemerken sie in dem Lehens-Brief, welchen Adolphus III. anno 1425 vom Kaiser Sigismundo erhalten, die Worte, womit dieser Adolphus ausdrücklich der nächste Erbe Rainaldi IV. nach dem Gesippe und der Magschaft von dem Schilde und der Magschaft genannt wurde. (**Siehe Beilage 1 sub lit. F**). Denn dieses Adolphi Vater, §. 23. beschriebener Gerhardus de Julia, war nur gedachter Rainaldi Vaters Bruder. Wobei überdies noch merkwürdig, dass Adolphus in nur gedachtem Lehens-Brief expressis verbis (*ausdrücklich*) für sich und seine Lehens-Erben Mannes-Geschlecht mit dem Herzogthum Jülich, als einem rechten Fürsten-Lehen investiert worden. Also wurde mehr gedachter Adolphus der fünfte Herzog in Jülich, der andere zu Bergen und auch der sechste zu Geldern. Doch musste er letzteres dem Arnoldo Egmondano wieder abtreten. Er starb 143. Und seine Gemahlin, Maria oder Jolantha, war eine Tochter Herzogs zu Bar oder aber Johannis I. zu Cleve (siehe §. 42.). Mit der erzeugte er Robertum, welcher nur erwähnten Rainaldi IV. hinterlassene Wittwe, die Mariam Harcurtiam, zur Gemahlin hatte, aber 1434 ohne Kinder im Krieg wider Arnoldum Egmondanum, und mithin noch vor dem Vater starb.

§. 25.

Wilhelmus, der jüngere Bruder vorbeschriebenen Adolphi (§. 23.) war erst Bischof zu Paderborn von 1399 bis 1415 in gleichen Administrator zu Magdeburg. Hernach aber verehelichte es sich noch mit Anna, Gräfin zu Tecklenburg, und bekam die Graftschaft Ravensberg. Er erzeugte auch mit gedachter Gemahlin noch einen Sohn, namens Gerhardum VI. oder aber II. des namens. Weil nun Adolphus VIII. gar keine Erben hinterlassen, §. 24. als wurde nach dessen Absterben 1437 nur gedachter Gerhardus der sechste Herzog in Jülich, der dritte in Bergen, und auch wegen seines Vaters, Graf zu Ravensberg (**seine Belehnungen siehe unter den Beilagen 1 sub lit G & H**). Er starb 1473 und seine Gemahlin war Sophia aus dem Hause Sachsen-Lauenburg, einer Tochter Bernharch, Herzogs in Engern und Westphalen. Mit der erzeugte er vier Kinder: Adolphum, welcher 1458 geboren wurde; Sophiam, eine Gemahlin Bernhardi, Fürsten zu Anhalt und Grafen zu Ascanien; Annam, deren Gemahl ein Graf zu Saalfeld war; und Wilhelmum, den ältesten, der daher dem Vater in der Regierung succedierte. Siehe nächst folgenden §. 26.

§. 26.

XVIII.) Wilhelmus XI. oder aber III. natus (*geboren*) 1456 wurde also, nach des Vaters Absterben, 1473 der siebente Herzog in Jülich und der vierte in Berg, wie auch Graf zu Ravensberg. Er ist aber, laut des Lehen-Briefes de anno 1486 für sich und seine Lehenserben mit obgedachten seinen Ländern investiert worden. Ungeachtet er sich nun zweimal verehelichte, nämlich 1.) mit Elisabeth Heinsbergia, einer Tochter des Grafen Joannis zu Nassau-Saarbrücken, und 2.) mit Sybilla, einer Prinzessin Alberti, Achillis Germanici, Churfürsten zu Brandenburg. So sah es doch Anfangs mit seinen Erben misslich aus. Daher gab es anno 1483 Kaiser Fridericus III. dem Herzog Alberto zu Sachsen, seiner löblichen Dienste halber, so dieser höchst ermeldtem Kaiser mit grossem Aufwand im Krieg wider Carolum von Burgund, und König Matthiam in Ungarn erwiesen, nicht allein die Anwartschaft oder den Anfall auf die Herzogthümer Jülich und Bergen und auf die Grafschaft Ravensberg. Sondern es soll auch hoch gedachter Albertus damit, wie man Sächsischerseits aus dem vorhandenen diplomare zu erhärten sich angelegen sein lässt, eventualiter wirklich belehnt worden sei. Als jedoch nachher 1491, obgenannten Herzog Wilhelmo zu Jülich etc. auch noch eine Prinzessin, namens Maria, geboren wurde, suchte er bei dem Kaiser Maximiliano um ein diploma habilitationis (*Habilitations-Urkunde*) von demselben an, damit, wie die Worte in den Heirats-Pactis erwähnter seiner Prinzessin Tochter mit Herzog Joanne III. von Cleve etc. lauten, die Lande, nach seinem Tode nicht der Kaiser oder Römische König für sich nehme, oder allenfalls nicht an seine Tochter, sondern an seine nächsten Erben von der Schwert-Seite fallen möchten. Welcher es auch erlagt hatte, und sich darinnen zugleich die Union dieser Lande aufs neue bestätigen lassen. Von gedachter seiner Prinzessin-Tochter, der Maria aber, weil dieselbe an besagten Joannem III. vermählt worden, und also dadurch die sämtlichen Lande zusammen gekommen, soll im §. 43. besonders gehandelt werden.



Karte des Herzogtums Jülich-Berg
von Willem und Joan Blaeu 1645